



## Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- 1.) Die Pauschalabgabe gemäß § 4 Abs 4 LAG beträgt:
  - a. je angefangene 1 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200 → EUR 0,05
  - b. je angefangene 1 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500 → EUR 0,10
  - c. je angefangene 1 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl von über 500 → EUR 0,15
- 2.) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 %.
- 3.) Bei Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- 4.) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabenbeträge um weitere 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat.
- 5.) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- 6.) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.
- 7.) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- 8.) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 10 Euro nicht übersteigt.

